

# **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Buttstädt vom 25.04.2022**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung und § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Buttstädt hat der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt in seiner Sitzung am 25.04.2022 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## I. Gebührenpflicht

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Buttstädt vom 20.05.2022 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Zustimmungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte
2. der Partner der eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebenspartnerschaft

Kommen für die Bestattungspflicht nach § 1 Satz 1 bis 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragspflichtige.

c) Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

2. Für den Gebührenbescheid haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenschild, Fälligkeit**

1. Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
2. Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelf / Zwangsmittel**

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
3. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebühren

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle**

Für die Benutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr in Höhe von 105,55 € erhoben.

### **§ 6**

#### **Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte**

1. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr für 20 Jahre 381,00 €
  - b) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr für 20 Jahre 704,00 €

- |  |            |
|--|------------|
| c) Doppelgrabstätte für 20 Jahre             | 1.765,00 € |
| d) Urnengrabstätte für 15 Jahre              | 293,00 €   |
| e) Urnengemeinschaftsgrabstelle für 15 Jahre | 473,00 €   |
2. Wird während der Nutzungszeit ein Grab in Benutzung genommen und erstreckt sich dadurch die Ruhezeit über die Nutzungszeit (§ 11 der Friedhofssatzung) hinaus, so verlängert sich die Nutzungszeit von selbst bis zum Ablauf der Ruhezeit. In diesem Fall ist jedoch für die Verlängerung der Nutzungszeit eine Grabgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach dem Verhältnis der Dauer des Verlängerungszeitraums zum üblichen Nutzungszeitraum bemisst. Bei dieser Berechnung wird der angefangene Zeitraum eines Jahres als volles Jahr gerechnet.

### § 7

#### Verlängerung des Nutzungsrechtes

1. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für die Dauer von je einem Jahr sind zu entrichten
- |  |         |
|--|---------|
| a) Einzelgrabstätte eines Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr | 19,05 € |
| b) Einzelgrabstätte eines Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr  | 35,20 € |
| c) Doppelgrabstätte  | 88,25 € |
| d) Urnengrabstätte   | 19,53 € |

### § 8

#### Gebühren für gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

1. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende zahlen für die Ausübung ihrer Gewerbe auf den Friedhöfen der in § 1 der Friedhofssatzung aufgeführten Ortsteile der Gemeinde Buttstädt eine Gebühr.  
Diese beträgt
- |   |          |
|---|----------|
| a) als Jahrespauschale für jeden Friedhof | 150,00 € |
| b) für die Ausführung eines Auftrages     | 15,00 €. |

### § 9

#### Sonstige Gebühren

Für die Ausstellung einer Graburkunde für eine neue Grabstätte, bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes und beim Wechsel des Nutzungsberechtigten wird eine Gebühr in Höhe von 23,86 € erhoben.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen der Ortsteile

|                 |   |
|-----------------|---|
| Buttstädt       | vom 26.10.2015  |
| Großbrennbach   | vom 06.12.2013, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2017 |
| Guthmannshausen | vom 05.11.2014  |
| Mannstedt       | vom 29.01.2015  |
| Olbersleben     | vom 16.07.2015  |
| Rudersdorf      | vom 04.03.2015  |

außer Kraft.

Buttstädt, den



Hendrik Blöse  
Bürgermeister

### Hinweis:

Die o. g. Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Sömmerda angezeigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmung über

1. persönliche Beteiligung (§ 38 ThürKO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde Buttstädt, Großsener Weg 5, in 99628 Buttstädt geltend gemacht worden ist.

Buttstädt, den 20. Mai 2022

Hendrik Blöse  
Bürgermeister